



Sitzung vom

11. Juli 1977  
ba

Mitgeteilt den

28. Juli 1977

Protokoll Nr.

1694

A.

Der Gemeindevorstand von Silvaplana verabschiedete am 10. Mai 1977 in Anwendung von Art. 12 des kommunalen Baugesetzes die Quartierplanung "Islas". Diese Quartierplanung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Quartierplanvertrag vom 10. Dezember 1976 mit Tabelle vom 1. Juli 1976
- Plan des Altbestandes 1 : 500 vom 10. Dezember 1976, Plan Nr. 20
- Plan der Landumlegung 1 : 500 vom 10. Dezember 1976, Plan Nr. 21
- Gestaltungsplan 1 : 500 vom 10. Dezember 1976, Plan Nr. 22, mit Gestaltungsrichtlinien
- Plan der Erschliessung 1 : 500 vom 10. Dezember 1976, Plan Nr. 23

Mit Schreiben vom 20. Mai 1977 ersucht der Gemeindevorstand Silvaplana um Genehmigung der Quartierplanung "Islas".

B.

Nach dem Zonenplan 1 : 2'000 (Surlej) der Gemeinde Silvaplana vom 30. März 1976 liegt das vom Quartierplan "Islas" erfasste Gebiet in der Dorfkernzone Surlej und in einer Wohnzone I. Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 lit. d) der Verordnung über den Schutz der Oberengadiner Seelandschaft vom 2. Juni 1972 (VSO) dürfen in den Randgebieten der Bauzone von Surlej (Gemeinde Silvaplana) Bauten und Anlagen nur im Rahmen der Quartierplanung bewilligt werden. Die Quartierplanungen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sie dem durch die VSO angestrebten Ziele entspricht.

Die Quartierplanung "Islas" ist aus der Sicht der VSO zweckmässig ausgerichtet und steht mit der Grundordnung in Einklang. Sie gewähr-

leistet eine konzentrierte und die Landschaft verordnungskonform schonende Ueberbauung. Die Quartierplanung "Islas" kann deshalb im Sinne von Art. 1 Abs. 1 lit. d) VSO genehmigt werden.

Die Regierung beschliesst:

1. Die Quartierplanung "Islas" vom 10. Mai 1977 (mit den öffentlich rechtlichen Bestimmungen des Quartierplanvertrages vom 10. Dezember 1976, mit dem Plan des Altbestandes vom 10. Dezember 1976, mit dem Plan der Landumlegung vom 10. Dezember 1976, mit dem Gestaltungsplan vom 10. Dezember 1976, mit Gestaltungsrichtlinien und dem Plan der Erschliessung vom 10. Dezember 1976) wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Silvaplana wird angewiesen, diesen Genehmigungsbeschluss in geeigneter Form bekanntzugeben.
3. Die Gemeinde Silvaplana wird ersucht, der kantonalen Planungsstelle zwei Sätze der genehmigten Planunterlagen abzugeben.
4. Es werden keine Kosten erhoben.
5. Mitteilung an den Gemeindevorstand 7513 Silvaplana, an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Bau- und Forstdepartement, an das kantonale Tiefbauamt, an das kantonale Amt für Gewässerschutz, an das kantonale Amt für Landschaftspflege und Naturschutz, an die kantonale Denkmalpflege, an [REDACTED] Delegierter des Bundesrates für Raumplanung, 3003 Bern, im Doppel an die kantonale Planungsstelle (mit den Planunterlagen) und dreifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft.

Namens der Regierung

Der Präsident:

*Lorenz*

Dr. Casella

Der Kanzleidirektor:

*i. V. [Signature]*

F. Bargetzi

